

Aktenzeichen: 1 ABN 33/82

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 22. Februar 1983

- 1 ABN 33/82 -

I. Arbeitsgericht Berlin Beschluß vom 14. Januar 1982

- 1 BV 10/81 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 17. August 1982

Berlin - 8 Ta BV 1/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Divergenz und unrichtige Rechtsanwendung

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsatz: Aus der fallbezogenen unrichtigen Anwendung eines ausdrücklich genannten Rechtssatzes kann nicht hergeleitet werden, das Landesarbeitsgericht habe einen davon abweichenden anderen abstrakten Rechtssatz aufstellen wollen.



1 ABN 33/82

8 Ta BV 1/82 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

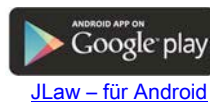
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. Februar 1983 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Andersch beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde in dem

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin
vom 17. August 1982 - 8 Ta BV 1/82 - wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, in ihrem Großraum-
büro einen Kleincomputer WANG 2200 LVP mit dem Programmpa-
ket MASKE 2 einzuführen. Mit Hilfe dieses Computers ist es
u.a. möglich, aufgrund der eingegebenen Daten jederzeit fest-
zustellen, welche Artikel in den einzelnen Abteilungen mit
welchem Ergebnis verkauft worden sind, wie sich der Umsatz
der Artikel und Abteilungen entwickelt hat und in welchem
Verhältnis der Verkaufspreis einzelner Artikel, Warengrup-
pen oder Abteilungen zum Einkaufspreis steht.

Das Landesarbeitsgericht hat auf den Antrag des Betriebs-
rates festgestellt, daß die Einführung und Anwendung die-
ses Kleincomputers dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsra-
tes unterliegt. Es hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen
Beschuß nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die vorlie-
gende Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist nicht begründet.

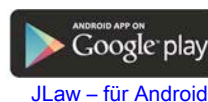
Das Landesarbeitsgericht weicht mit dieser Entschei-
dung nicht von den in der Beschwerde genannten Entscheidun-
gen des Senats vom 9. September 1975 (BAG 27, 256 = AP Nr.
2 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung) und vom 10. Juli 1979
(- 1 ABR 50/78 -, AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Überwachung)
ab.

1. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, der Kleincomputer
sei eine technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Nr. 6 BetrVG, die dazu bestimmt sei, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen. Es stützt seine Annahme ausdrücklich auf die genannten Entscheidungen des Senats, in denen ausgeführt ist, daß eine technische Einrichtung dann zur Überwachung bestimmt sei, wenn sie zur Überwachung objektiv und unmittelbar geeignet sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dieses Ziel verfolge und die durch die Überwachung gewonnenen Daten auswerte, und daß diese Eignung auch gegeben sei, wenn aufgrund der Einrichtung unmittelbare Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung bestimmter anderer Arbeitnehmer gezogen werden können, die nicht die mit der Einrichtung versehene Maschine bedienen. Da die in den Kleincomputer eingegebenen Daten unter sehr speziellen Gesichtspunkten abgefragt werden könnten, ermögliche die Erfassung der für die Kalkulation und für die einzelnen Berichte erforderlichen Daten unmittelbar eine Leistungskontrolle in bezug auf die Effizienz ihrer Einkäufer und Abteilungsleiter. Es ließe sich mit Hilfe des Computers unmittelbar abfragen, welcher Einkäufer etwa nach den von ihm ausgehandelten Einkaufspreisen als bester in der Kalkulation abschneidet und welcher Abteilungsleiter im Verhältnis zum Vorjahr die höchste Umsatzsteigerung in seiner Abteilung erarbeitet habe. Das sei ein Fall einer Leistungskontrolle.

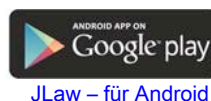
2. Die Beschwerde entnimmt diesen Entscheidungsgründen den Rechtssatz, daß eine technische Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (schon) dann dazu bestimmt sei, das Verhalten und die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, wenn die Einrichtung objektiv und unmittelbar zur Auswertung von Leistungs- und Verhaltenswerten geeignet sei, auch wenn die Gewinnung der Leistungs- und Verhaltenswerte selbst nicht unmittelbar erfolge. Sie meint, dieser Rechtssatz weiche von den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts ab, weil er die Auswertung von Leistungs- und Verhaltensdaten durch die technische Einrichtung genügen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

lasse, während das Bundesarbeitsgericht die unmittelbare Gewinnung dieser Daten durch die technische Einrichtung fordere.

Der Beschwerde ist zuzugeben, daß ein divergenzfähiger abstrakter Rechtssatz sich auch aus fallbezogenen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Begründung seiner Entscheidung ergeben kann (BAG vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -, AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz). Daraus folgt jedoch nicht, daß jede vom Landesarbeitsgericht für sein Ergebnis gegebene Begründung notwendig voraussetzt, daß das Landesarbeitsgericht den Obersatz, der aus seiner Begründung logisch folgt, als abstrakten Rechtssatz aufstellen wollte. Eine solche Annahme verbietet sich jedenfalls dann, wenn das Landesarbeitsgericht den Rechtssatz, von dem es bei seiner Begründung ausgeht, ausdrücklich nennt. Entspricht das vom Landesarbeitsgericht gefundene Ergebnis nicht diesem Rechtssatz, so handelt es sich um eine fehlerhafte Subsumtion des zu entscheidenden Sachverhaltes unter diesen Rechtssatz und damit um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die allein die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen vermag. Wollte man in solchen Fällen jeweils annehmen, der Entscheidung müsse der Rechtssatz zugrunde liegen, der allein das gefundene Ergebnis zu tragen in der Lage sei, so läge bei jeder fehlerhaften Rechtsanwendung eine Divergenz vor, sofern ein fehlerfreies divergenzfähiges Urteil vorhanden wäre. Die Revisionsinstanz wegen Divergenz soll aber nur eröffnet werden, wenn das Landesarbeitsgericht seiner Würdigung erkennbar einen unrichtigen Rechtssatz zugrunde legt, nicht aber, wenn der ausdrücklich zugrunde gelegte Rechtssatz fehlerhaft angewendet wird (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - zur Veröffentlichung bestimmt).

An einem solchen vom Landesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz fehlt es im vorliegenden Falle. Das Landesarbeitsgericht sagt nicht, daß im Gegensatz zu den genannten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts die bloße Aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wertung von Leistungs- und Verhaltenswerten durch eine technische Einrichtung genüge, sondern es versteht die seiner Entscheidung zugrunde gelegten Rechtssätze des Bundesarbeitsgerichts in diesem Sinne, was auch dadurch nahegelegt wird, daß es danach genügt, wenn aufgrund der Einrichtung unmittelbare Rückschlüsse auf das Verhalten oder die Leistung bestimmter anderer Arbeitnehmer gezogen werden können, die nicht die mit der Einrichtung versehene Maschine bedienen. Im Sinne dieser Leitsätze des Bundesarbeitsgerichts will es entscheiden.

Damit ist die Rechtseinheit nicht gefährdet. Ob das Landesarbeitsgericht die vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssätze richtig verstanden hat, ist dafür ohne Bedeutung.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist damit unbegründet.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Moser

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

